

Recht auf Nachbesserung

(Urteil des BGH vom 23.02.2005, Az.: VIII 100/04)

Bringt ein Käufer seinen defekten Pkw oder Lkw (neu oder gebraucht) innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungszeit (grundsätzlich zwei Jahre, kann u. U. vertraglich auf ein Jahr verkürzt werden) in die Werkstatt, ohne zuvor den Händler eine Frist zur Nachbesserung zu setzen, kann er die Kosten der Reparatur nicht ersetzt verlangen.

Der Bundesgerichtshof wies die Klage eines Autofahrers ab, dessen Neuwagen ein halbes Jahr nach dem Kauf einen Motorschaden erlitt. Der Kläger ließ das Fahrzeug in einer von ihm gewählten Werkstatt reparieren, ohne dem Verkäufer zuvor Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben zu haben.

Nach dem allgemeinen Schuldrecht muss der Verkäufer zunächst die Gelegenheit bekommen, nachzubessern. Erst wenn der Verkäufer die Nachbesserung ablehnt oder zwei Nachbesserungsversuche fehlschlagen, kann er das Fahrzeug zu einer anderen Werkstatt geben und die Reparaturkosten erstattet verlangen.

Die Richter führten zur Begründung aus, dass bei freier Wahl der Werkstatt es dem Verkäufer nicht möglich wäre, zu überprüfen, ob der Schaden möglicherweise auf eine Fehlbehandlung des Fahrzeuges durch den Käufer zurückzuführen sei.

Stellt sich demnach ein Schaden bei einem Fahrzeug innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist ein, ist dringend zu empfehlen, zuerst mit dem Verkäufer Kontakt aufzunehmen, bevor das Fahrzeug in eine andere Werkstatt als die des Verkäufers gegeben wird (BGH AZ: VIII 100/04).

Erschienen in der Zeitschrift NordVerkehr, Ausgabe 10/05
